

Revidas-Corona-Info 10 (Stand 10.07.2020)

Sehr geehrte Kunden, Freunde und Bekannte der Revidas

Der Coronavirus bzw. Covid-19 wird uns leider weiterhin belasten und beschäftigen. Seit der letzten Info sind gewisse Sachverhalte geklärt, andere bleiben weiterhin offen und/oder in der politischen Diskussion.

In Einzelfällen ist zu beachten, dass die Kantone und/oder private Stiftungen ergänzende Massnahmen zur Verfügung stellen. Im Wesentlichen sind dies:

- Zusätzliche Kredite
- Zusätzliche Verbürgungen
- Unterstützungen (Beiträge) in Härtefällen

Im Weiteren wurden auch Unterstützungsmöglichkeiten für Kulturschaffende beschlossen. Diesbezüglich ist im Wesentlichen folgendes zu beachten:

Phase 1 – Vorkehrungen für Arbeitsausfälle treffen

1. Voranmeldung Kurzarbeit
2. Antrag zur Corona-Erwerbssersatzentschädigung

Phase 2 – Covid-19 Kredit / Covid-19 Kredit Plus gemäss Soforthilfe des Bundes beantragen

3. Überbrückungskredite für Unternehmen beantragen

Sind Phasen 1 und 2 erfüllt und/oder vollständig ausgeschöpft worden? Wenn ja und/oder Gründe für Härtefälle vorliegen, kann **Phase 3 – Kantonale Überbrückungskredite** und ergänzende Massnahmen beantragt werden:

4. Antragstellen des Unternehmens
5. Wiederum Prüfung des Antrages durch die Bank
6. Kreditentscheid durch den Kanton
7. Kreditvertrag zwischen Bank und Unternehmen
8. Auszahlung durch die Hausbank
9. Antrag auf individuelle Härtefallentschädigungen

Die Abläufe und/oder unterstützende Zusatzmassnahmen können von Kanton zu Kanton abweichen.

Kulturschaffende können Ausfallentschädigungen gemäss Covid-Verordnung für Kultur beantragen. Am Beispiel des Kantons St. Gallen stellen wir Ihnen im Anhang das Merkblatt mit dem entsprechenden Ablaufschema zur Verfügung.

Im Weiteren hat der Bundesrat die Entschädigung für Kurzarbeit von 12 auf 18 Monate verlängert. Die Verlängerung der Höchstbezugsdauer tritt per 1. September 2020 in Kraft und gilt nun bis Ende Dezember 2021. Weiterhin gilt keine Karenzfrist (Wartefrist), es müssen nicht zuerst Überstunden abgebaut werden. Die Kurzarbeitsentschädigungen bleiben erweitert für:

- Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen
- Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit
- Personen in Lehrverhältnissen
- Arbeitgeberähnliche Angestellte

Wiederkehrende Fragen sind, ob der Arbeitgeber beim Reiseziel Einfluss nehmen kann oder nicht. Formalrechtlich ist in diesen Bereichen das letzte Wort (verkomplizierend) leider noch nicht gesprochen. Im Grundsatz gilt, dass der Mitarbeiter in Eigenverantwortung sein Feriendort bestimmt. Wenn er bewusst in Risikogebiete einreist, hat dieser allfällige Konsequenzen zu tragen. Der Arbeitgeber / Firma kann im Sinne des «Pandemiereglements» Schutzmassnahmen definiert haben, dass sich Mitarbeiter während der Covid-19 Zeit keinen unnötigen Risiken aussetzen. Es gilt der Grundsatz: Keine Pflicht zur Lohnfortzahlung während der Quarantäne.

Im Gegenzug kann der Arbeitnehmer geltend machen, dass eine anschliessende Quarantäne nach Ferienrückkehr eine behördlich verordnete Quarantäne sei. Hierfür können via Erwerbsersatzordnung Entschädigungen gesprochen werden. Rückreisende aus Risikoländern (Liste kann sich laufend verändern) müssen 10 Tage in Quarantäne.

Welches sind Risikoländer? / Muss ich nach der Reise in Quarantäne?

Folgender Link führt zu der Liste der Staaten oder Gebiete mit hohem Infektionsrisiko: file:///C:/Users/cs/Downloads/Covid-19-Verordnung_internationaler-Personenverkehr.pdf

Sind Krankheitssymptome vorhanden? Wenn ja, empfiehlt sich nachfolgender Link: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html>

Was gilt, wenn Arbeitnehmer infolge einer neuer «Corona-Welle» nicht mehr rechtzeitig aus den Ferien zurückreisen können? Der Arbeitshinderungsgrund gehört zur Risikosphäre des Arbeitnehmers, grundsätzlich gilt hier: Ohne Arbeit kein Lohn. Andererseits gilt, wenn Arbeitgebende ihre Arbeitnehmende freiwillig, ohne behördliche Anweisung oder Empfehlung in Quarantäne schicken, wird der Arbeitgeber lohnfortzahlungspflichtig. Unter anderem haben Ärzte zu entscheiden, ob für «Quarantänemassnahmen» ein ärztliches Zeugnis erstellt wird, sodass Ersatzleistungen beantragt werden könnten (EO). Nachfolgend der entsprechende Link hierzu: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html>

Ferienverschiebungen

Grundsätzlich müssen für Ferienverschiebungen die Zustimmung des Arbeitgebers eingeholt werden. Im Grundsatz kann darauf beharrt werden, dass die geplanten Ferien bezogen werden, auch wenn die Ferienreisen / Aktivitäten nicht wie geplant durchgeführt werden können.

Kündigungen

Leider können die Entschädigungen aus Covid-19 wie Überbrückungskredite und/oder Kurzarbeitsentschädigungen trotzdem nötige Kündigungen nicht ausschliessen. Für die Zeit vor dem Beginn der Kündigungsfrist kann Kurzarbeitsentschädigung bezogen werden. Während der Kündigungsfrist ist i.d.R. der volle normale Lohn und nicht der auf 80% gekürzte zu bezahlen, da der Grund für die Kurzarbeit (Erhalt von Arbeitsplätzen) mit der Kündigung weggefallen ist.

Massenentlassungen

Als Massenentlassungen gelten:

Entlassene Mitarbeiter	Grösse der Belegschaft
mind. 10 Mitarbeiter	zwischen 20 und 100 Mitarbeitern
10% der Mitarbeiter	zwischen 100 und 300 Mitarbeitern
mind. 30 Mitarbeiter	mindestens 300

Bei Massenentlassungen sind die üblichen Vorschriften einzuhalten. Was sich bei der KAE-Kurzarbeitsentschädigung ab 1. Juni 2020 im Weiteren noch geändert hat:

- Kein Anspruch KAE mehr für mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner des Arbeitgebers und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren Ehegatten oder eingetragene Partner.
- Kein Anspruch KAE mehr für Lernende
- **Wiedereinführung der Voranmeldfrist von 10 Tagen!**

Die bisherige Covid-19 Verordnung ALV tritt per 31. August 2020 ausser Kraft. Für Anträge für die Zeit ab 1. September 2020 sind diese Covid-19 Formulare nicht mehr gültig. Generell sind alle Sonderregelungen, die im Zuge der Coronakrise eingeführt wurden, ab 31. August 2020 ausser Kraft gesetzt. Für Anträge ab 1. September 2020 muss neu eingegeben werden (Voranmeldefrist 10 Tage!).

Auch für Voranmeldefälle, auf der Basis von 6 Monaten, deren Frist über den 31. August 2020 hinauslaufen würden, sind per 31. August 2020 ausser Kraft gesetzt. Im Zweifelsfall sind schriftliche Bestätigungen der Arbeitslosenkassen vor Ablauf der Frist vom 31. August 2020 einzuholen. Für Arbeitsausfälle bis und mit August 2020 können wie angefallen abgerechnet werden, auch wenn in allen Monaten die Grenze von 85% überschritten ist. Ab September 2020 gilt bezüglich der vier Monate Limite eine neue Zeitrechnung. Aktuell gelten: Juli 2020 90%, August 2020 90%, September 2020 90%, Oktober 2020 85%, November 2020 75% und Dezember 2020 85%.

Gesamtbetrieb oder Betriebsabteilung

Wenn ein Arbeitgeber einzelne Betriebsabteilungen angemeldet hat, aber nur eine Bewilligung für den Gesamtbetrieb erhalten hat, kann sich eine Einsprache empfehlen. Die Meinungen zwischen Arbeitslosenkasse und SECO gehen hier divergent auseinander.

Berücksichtigung von Feiertagen

Feiertage sind bei der Berechnung der gesamten Soll-Zeit einzurechnen. Feiertage stellen keine Ausfallzeit dar.

Rechtsweg

Auch wenn Sie einen Rechtsweg beschreiten sollten, sind Abrechnungen von KAE fristgerecht einzureichen, ansonsten gilt der Rechtsanspruch als verwirkt.

Bei weitergehenden Fragen stehen Ihnen unsere für Sie zuständigen Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

REVIDAS TREUHAND AG

Markus Jäger
dipl. Wirtschaftsprüfer

Patrik Bawidamann
Treuänder mit eidg. Fachausweis

Anhänge

Anhang 1

- Medienmitteilung Kanton St. Gallen vom 27. Mai 2020 – Programm für Liquiditätshilfe angepasst

Anhang 2

- Protokoll des Kantons Thurgau vom 3. April 2020 – Spezialfonds Covid-Härtefälle

Anhang 3

- Kanton St. Gallen – Kulturförderung rund um die Corona-Pandemie vom 8. Juli 2020